

Prozessschikane Einhalt zu gebieten, leitete und prägte folglich Klein bei der Erstellung prozessökonomischer Vorschriften und führte ihn zu seinen Lösungen.²⁴² Er hielt denn auch fest:

«[...] jede Prozeßordnung hat ihre Vergangenheit schon in dem Augenblicke, in dem sie geboren wird. Prozeßgesetze müssen mehr als sonst irgend ein Gesetz aus ihrer Vergangenheit und ihren Vorläufern erklärt werden, so werden sie recht verständlich. Denn es gibt eine feindliche Macht im Prozesse, gegen die immer gekämpft werden muß und die sich nie zur Ruhe begibt, die böse Fee des Prozesses, die *Schikane*. Wer auf sie nicht achtet, wird so manche Bestimmung der neuen Prozeßordnung nicht in ihrer wahren Bedeutung würdigen können. Die Schikane, anfänglich ein individueller Einfall, bildet sich auf dem Boden eines bestimmten Prozeßgesetzes allmählich zu festen Formen und Typen aus; sind diese fest genug geworden, daß die Gesetzgebung sie fassen kann, dann tritt die Reaktion ein, es werden neue Normen erlassen, die eine Fortsetzung dieser schikanösen Veranstaltungen verhindern sollen. So umfasst jedes Prozeßgesetz *Normen, die überhaupt nur als Abwehrmittel* gegen bis dahin häufige Arten der Prozeßschikane verstanden werden können, darin ihren einzigen Zweck haben, und dann Normen, bei deren Bildung die Besorgnis künftiger schikanöser Ausbeutung gewisser Prozeßinstitute wesentlichen Einfluß übte.»²⁴³

Für die Prozessökonomie ergaben sich aus dem Phänomen der Entwicklung aus Missbrauch folgende *Konsequenzen*:

Im dynamischen Wechselspiel zwischen Missbrauch, gezielter Schikane und gegensteuernder Gesetzgebung bildete und entwickelte sich eine Reihe explizit prozessökonomischer Vorschriften und Mechanismen, die diese zu unterbinden bezweckten. In der Regel kamen solche Mechanismen laut Klein aber nicht als stetige Entwicklungen, sondern als ruckhaft- und «sprunghaft[e] Rechts- Fortbildung»²⁴⁴ im Zuge

242 Vgl. Leonhard, S. 133 m. w. H.; Schima, S. 274.

243 Klein, Bericht, S. 63, Hervorhebungen E. S.; vgl. auch Klein, Zeit- und Geistesströmungen, S. 20. Siehe Schima, S. 252.

244 Klein, Prozeßrecht, S. 4 m. w. H. und S. 8.